

Ordnung für das Masterstudium im Fach Romanistische Linguistik an der Universität Potsdam

Vom 26. Januar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 26. Januar 2006 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), folgende Ordnung für das Fach Romanistische Linguistik im Masterstudiengang (Master Artium) erlassen.¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Module und Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Inhalt und Ablauf des Masterstudiums
- § 17 Auslandsstudium
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Abschluss des Masterstudiums
- § 20 Ungültigkeit der Graduierung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang:

Modulbeschreibungen
Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das konsekutive forschungsbezogene Masterstudium (Master Artium) Romanistische Linguistik an der Universität Potsdam. Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik vertieft Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einem Bachelorstudiengang erworben sein müssen (s. Zugangsvoraussetzungen, § 15). Die Bachelorstudiengänge werden nach eigenen Ordnungen geregelt.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Leistungserfassungsprozess erfolgt studienbegleitend.

(2) Das Masterstudium wird als Ein-Fach Studium durchgeführt. Das Studium gliedert sich in

- ein Studium der Romanistischen Linguistik an der Universität Potsdam im Umfang von 60 Leistungspunkten
- ein Studium der Linguistik im Ausland gemäß § 17 im Umfang von 30 Leistungspunkten
- eine Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(3) Im Laufe des ersten Semesters wählt der/die Studierende unter den Hochschullehrern des Studiengangs einen Mentor, der ihn/sie in seine Forschungsprojekte einbezieht und in der Regel auch die Masterarbeit betreut.

(4) In das Studium ist ein einsemestriges Teilstudium an einer der ausländischen Universitäten integriert, die mit der Universität Potsdam im Rahmen dieses Studiengangs kooperieren. Ist ein(e) Studierende(r) aus gesundheitlichen oder sonstigen im Rahmen des Nachteilsausgleichs (§ 6) geregelten Gründen nicht in der Lage, ein Semester im Ausland zu studieren, so kann sie/er 30 Leistungspunkte aus einem der folgenden Fächer nachweisen: Linguistik, Romanische Literaturen der Welt, Kommunikationslinguistik, Fremdsprachenlinguistik. In diesem Fall ist ein individueller Studienplan erforderlich, der mit dem Mentor abzusprechen ist.

§ 3 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Abschlussgrad

Die Universität Potsdam verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Romanistische Linguistik durch die Philosophische Fakultät den Grad „Master of Arts“, abgekürzt als „M.A.“.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Romanistische Linguistik wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren, darunter mindestens zwei des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender angehören.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und

Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzugeben. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs Romanistische Linguistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 8 Module und Lehrveranstaltungsformen

(1) Das Masterstudium wird in modularisierter Form angeboten. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und zugehörigen Leistungserfassungsschritten in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studienganges verstanden.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich abgerundete Lehreinheit, die aus unterschiedlichen Formen von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen besteht.

(3) Die Module bestehen aus unterschiedlichen Lehrformen, die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit sowie Vor- und Nachbereitung voraussetzen. Lehrformen sind

Vorlesungen (V)

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In den Vorlesungen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S)

Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in die Gestaltung und den Ablauf einbezogen.

Übungen (Ü)

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Als Übungen gelten auch Tätigkeiten, die Studierende im Rahmen von Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit dem Mentor ausüben.

Praktika (P)

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und für die Entwicklung von Tätigkeiten, die für die Studierenden relevant sind.

Kolloquien (K)

Kolloquien dienen der Darstellung eigener Forschungsleistungen der Studierenden sowie der Schulung ihrer Fähigkeit, in Diskussionsprozesse einzugreifen.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Be-

scheinigung des Studienaufwands. Es regelt das genaue Zusammenspiel zwischen Leistungspunkten, Lehrveranstaltungen und Benotung, sowie Akkumulation und Transfer von Leistungspunkten. Damit wird dem qualitativen Aspekt eines Hochschulstudiums (der Benotung) ein zweiter, quantitativer Aspekt hinzugefügt.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Die Höhe der Punktezahl hängt vom erwarteten Arbeitsaufwand des Studierenden ab und stellt damit eine Abkopplung von der organisatorischen Einheit der Semesterwochenstunde (SWS) dar. Um den Abschluss des Studiums der Romanistischen Linguistik zu erreichen, müssen die Studierenden 90 Leistungspunkte im Studium, davon in der Regel 30 an einer ausländischen Universität, sowie 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit erreichen.

§ 10 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Belegpunkte (BP) begrenzen die Zahl der möglichen Wiederholungen bestimmter Lehrveranstaltungen und Mikromodule. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Masterstudiengang Romanistische Linguistik erhalten die Studierenden 180 Belegpunkte gutgeschrieben. Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Masterarbeit - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung oder einer prüfungsrelevanten Studienleistung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der zweiten Woche des Beginns der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte wieder gutgeschrieben.

(4) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer/m Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus. Wird ein Leistungserfassungsschritt mit schlechter als 4,0 bewertet, soll die Leistung in geeigneter Weise durch eine/n andere/n Lehrende/n nochmals überprüft werden.

(2) Leistungserfassungsschritte im Masterstudien-
gang Romanistische Linguistik sind:

Klausuren

Klausuren bestehen aus mehreren Aufgaben bzw. Aufgabensammlungen, die von den Studierenden in maximal drei Zeitstunden unter Aufsicht bearbeitet werden müssen. Über die jeweilige zulässige Bearbeitungsdauer entscheidet der/die jeweils Lehrende.

Referate

In einem Referat fertigt die/der Studierende zu einer fachwissenschaftlichen Themenstellung eine mündliche Präsentation an. Dabei achtet er neben der fachlichen auch auf die Präsentation der Themenstellung für die anderen am Modul teilnehmenden Studierenden. Das Referat sollte von einer anschließenden Diskussion begleitet sein. In manchen Modulen kann darüber hinaus auch eine schriftliche Fassung des Referats gefordert werden.

Mündliche Konsultationen

Eine mündliche Konsultation besteht in einem maximal dreißigminütigen Gespräch, in dem die/der Studierende die Erfassung von Problemen und Zusammenhängen nachzuweisen hat. Eine Konsultation kann auch in Gruppen stattfinden, wobei die Dauer von einer Stunde nicht überschritten werden darf.

Schriftliche Textanalysen

Für eine schriftliche Textanalyse erarbeitet der Studierende eine schriftliche Fassung einer Analyse eines ausgewählten Primärtextes nach sprachwissenschaftlichen Analysekriterien.

Protokoll

In einem Protokoll legt der/die Studierende den Ablauf von Forschungsprozessen oder Diskussionen dar und hält die Ergebnisse fest.

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten behandeln ein Thema, das aus einem der hierfür zugeordneten Module hervorgeht. Die Studierenden weisen dabei die selbstständige Beherrschung von Methoden und Argumentationsweisen des Faches nach und legen die Ergebnisse in zusammenhängender Form dar.

(3) Für den im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen stattfindenden Leistungserfassungsprozess melden sich die Studierenden mit der Belegung der einzelnen Lehrveranstaltungen an. Für schriftliche Arbeiten ist eine gesonderte Anmeldung bei einer Lehrkraft des Studiengangs erforderlich.

(4) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(5) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (in der Regel über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(6) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(9) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt. Ohne Änderung ihres Inhalts wird für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet:

- 1,0 = A
- 1,3 = A-
- 1,7 = B+
- 2,0 = B
- 2,3 = B-
- 2,7 = C+
- 3,0 = C
- 3,3 = C-
- 3,7 = D+
- 4,0 = D
- 5,0 = F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung zum Master of Arts (M.A.) ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote wird aus den Noten der Mikromodule gebildet entsprechend der Gewichtung der vergebenen Leistungspunkte. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Fachnote gemäß Absatz 2 im Verhältnis 3:7.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A = die besten 10 %
- ECTS-B = die nächsten 25 %
- ECTS-C = die nächsten 30 %
- ECTS-D = die nächsten 25 %
- ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts ausgestellt, welche den Studiengang (Romanistische Linguistik) ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) erworben.

(9) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines

ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener Nutzung von Quellen aus dem Internet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik ist ein konsekutiver Studiengang, der auf folgende Bachelorstudiengänge der Universität Potsdam aufbaut:

- Französische Philologie (Frankoromanistik)
- Italienische Philologie (Italianistik)
- Spanische Philologie (Hispanistik/ Lateinamerikanistik)
- Linguistik (bei Vorliegen des Sprachniveaus C1 in mindestens einer romanischen Sprache)
- Bachelorstudiengänge in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach an der Universität Potsdam.

Der Prüfungsausschuss kann auch Absolventen anderer philologischer und/oder linguistischer Studiengänge zulassen, wenn die Eignung für den Studiengang Romanistische Linguistik festgestellt wurde. Analoge Studiengänge anderer Universitäten gelten gleichfalls als Zugangsvoraussetzungen.

(2) Für das Masterstudium Romanistische Linguistik sind mindestens 60 Leistungspunkte in einem der unter Absatz 1 genannten Studiengänge nachzuweisen. Außerdem sollten Kenntnisse auf dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens in einer romanischen Sprache und mindestens Basiskenntnisse (B1) in einer weiteren romanischen Sprache vorhanden sein.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Zu den Bewerbungsunterlagen gehören ein Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf, das Zeugnis über die Hochschulreife, das Bachelorzeugnis oder eine vorläufige Leistungsübersicht, wenn das Bache-

lorzeugnis noch nicht vorliegt, sowie ggf. Nachweise über Sprachkenntnisse. Die Zulassungskommission kann die Bewerber zu einem Gespräch einladen, in dem insbesondere Sprachkenntnisse festzustellen sind.

(4) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (Absatz 2) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(5) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 16 Inhalt und Ablauf des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik ist ein forschungsorientierter Studiengang, in dem jede(r) Studierende an einem Forschungsprojekt mitarbeitet. Zu diesem Zweck wählt sie/er im Laufe des 1. Semesters unter den Hochschullehrern, die an der Universität Potsdam im Studiengang Romanistische Linguistik lehren, einen Mentor. Die Mentorin/der Mentor ist verpflichtet, sie/ihn an ihren/seinen Forschungen teilhaben zu lassen und sie/ihn in allen Fragen des Studiums zu beraten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).

(3) Im Rahmen des Masterstudiums sind in Potsdam 60 LP zu erbringen. Diese sind in folgenden Modulen sowie in einem Kolloquium im Zusammenhang mit der Masterarbeit zu erwerben:

Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI) in der 1. romanischen Sprache 9 LP

bestehend aus den Mikromodulen

- SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung, 3 LP (2 SWS)
- SI2 Literarische Übersetzung: 3 LP (2 SWS)
- SI8 Mündliche Sprachkompetenz, 3 LP (2 SWS)

Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI) in der 2. romanischen Sprache 9 LP

bestehend aus den Mikromodulen

- SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung, 3 LP (2 SWS,)
- SI2 Literarische Übersetzung: 3 LP (2 SWS)
- SI8 Mündliche Sprachkompetenz, 3 LP (2 SWS)

Modul Systematische Linguistik (SL) 6 LP aus folgenden Mikromodulen:

- SL1 Lexik, 3 LP (2 SWS)
- SL2 Syntax, 3 LP (2 SWS)
- SL3 Phonologie, 3 LP (2 SWS)

Modul Variationslinguistik (VL) 6 LP

- VL1 Theorien und Methoden der Variationslinguistik, 3 LP (2 SWS)
VL2 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen, 3 LP (2 SWS)

Modul Sprachwandel und Sprachgeschichte (SW) 6 LP

- SW1 Theorien des Sprachwandels und der Sprachgeschichte, 3 LP (2 SWS)
SW2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen, 3 LP (2 SWS)

Modul Geschichte der Sprachwissenschaft (GSW) 6 LP

- GSW1 Sprachtheorie und ihre Geschichte, 3 LP (2 SWS)
GSW2 Sprachdenken einer Epoche, einer Schule oder Entwicklung eines Theorems, 3 LP (2 SWS)

Zu einem der Module SL, VL, SW und GSW muss eine schriftliche Arbeit verfasst werden (3 LP).

Das Modul, in dem die Arbeit geschrieben wird, darf nicht mit dem Bereich identisch sein, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird.

Modul Textlinguistik und Methoden (TM) (12 LP)

3 LP aus

- T1 Texttheorien und theoretische Grundlagen der Textlinguistik, 3 LP (2 SWS)
T2 Textanalyse, 3 LP (2 SWS)
T3 Produktion und Bewertung von Texten, 3 LP (2 SWS)

6 LP aus

- M1 Computergestützte linguistische Untersuchungen, 3 LP (2 SWS)
M2 Methoden der Variationslinguistik, 3 LP (2 SWS)
M3 Spracherwerb und Sprachvermittlung, 3 LP (2 SWS)

1 schriftliche Arbeit zu Modul TM (3 LP)

(4) In Zusammenhang mit der Masterarbeit hat der / die Studierende an einem Kolloquium teilzunehmen, das in der Regel vom Mentor durchgeführt wird. Im Laufe des Kolloquiums stellt die/der Studierende den Stand der Arbeit vor und berichtet über Methoden und aufgetretene Probleme. Die Teilnahme an der Diskussion zu den Arbeitsergebnissen der anderen Teilnehmer wird erwartet. Für die aktive Teilnahme am Kolloquium werden 3 LP vergeben. Die Teilnahme am Kolloquium bleibt unbenotet.

§ 17 Auslandsstudium

(1) Ein Semester des Studiums ist an einer ausländischen Universität zu studieren. Die Studierenden erbringen im Rahmen des Auslandsstudiums 30 Leistungspunkte, einschließlich eines angemessenen, jedoch mindestens 3 LP umfassenden Praktikums.

Inhalt des Praktikums können zum Beispiel sein: Tätigkeit als Moderator(in) in der interkulturellen Kommunikation, Übersetzung- und Dolmetscherleistungen, Sprachunterricht, Sprachaufnahmen und Transkription, Mitwirkung an bibliothekarischen Aufgaben.

(2) An der für den Auslandsaufenthalt gewählten Universität sind Lehrveranstaltungen zu besuchen, die der Masterphase entsprechen. Mit den Partneruniversitäten ist die Erteilung von Leistungspunkten (Credits) und Noten vereinbart. Folgende Universitäten kooperieren mit der Universität Potsdam im Rahmen des Masterstudiengangs Romanistische Linguistik und bieten Module auf folgenden Gebieten an:

Universität Valladolid

- Diskursanalyse und ihre Anwendungen
- Spanische Sprache und ihre Anwendungen
- Übersetzung
- Semantik und Pragmatik
- Geschichte der Sprachwissenschaft

Universität Granada

- Phonetik und Phonologie
- Morphologie
- Dialektologie
- Geschichte der Sprachwissenschaft
- Geschichte der spanischen Sprache

Universität Nanterre (Paris 10)

- Korpuslinguistik
- Lexik und Syntax
- Textlinguistik
- Phonologie
- Spracherwerb und Sprachvermittlung

Universität Stendhal (Grenoble 3)

- Spracherwerb und Sprachvermittlung
- Soziolinguistik
- Linguistik und Kultur des Alpenraumes
- Sprache und Kognition
- Sprachtechnologien

Universität Rom 3

- Pragmatik
- Linguistik und Übersetzung
- Zweitspracherwerb
- Interaktion zwischen Phonologie, Syntax und Diskursgrammatik
- Philologische Textinterpretation

(3) Das Studium an anderen ausländischen Universitäten ist möglich, erfordert jedoch die Benennung der zu belegenden Module in einer vorher abzuschließenden Vereinbarung. Für Studierende, die nicht im Ausland studieren können (Nachteilsausgleich) wird ein individueller Studienplan erstellt, der mit dem Mentor und den zu integrierenden Fächern (vgl. § 2 Abs. 4) abzustimmen ist.

(4) Nach dem Auslandsstudium ist neben den erworbenen Leistungsnachweisen vorzulegen:

(a) ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten und eine Bescheinigung über die Durchführung des Praktikums.

(b) ein Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten über die besuchten linguistischen Lehrveranstaltungen, deren methodologische Schwerpunkte und den persönlichen Erkenntnisgewinn.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Romanistische Linguistik zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Der Studierende hat dafür Vorschlagsrecht, was jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. In der Regel sollte der Mentor, mit dem der/die Studierende zusammenarbeitet, das Thema der Masterarbeit stellen oder mit dem Themensteller absprechen. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Studierende einen Hochschullehrer der ausländischen Universität vorschlägt. Die Ausgabe des Themas und die Festlegung des Betreuers erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Wird ein Hochschullehrer einer ausländischen Universität als Themensteller vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss bestätigt, informiert ihn der Prüfungsausschussvorsitzende über die rechtlichen Bedingungen. Die/der Studierende hat sicher zu stellen, dass der Betreuer sprachlich in der Lage ist, seine Arbeit zu begutachten.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder einer für den Gegenstand der Arbeit sinnvollen romanischen Sprache zu verfassen. Ist die Arbeit in einer romanischen Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von sechs Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(8) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Abschlussarbeit sollte von zwei Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei Abweichungen um mehr als eine Note hört der Prüfungsausschuss beide Gutachter/innen an und kann ein drittes Gutachten von einem/r weiteren Gutachter/in einholen.

(10) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation an. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Für die Masterarbeit werden keine Belegpunkte eingesetzt.

§ 19 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 16 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 erbracht wurden.

§ 20 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 11 Abs. 8 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 22 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem konsekutiven Masterstudiengang Romanistische Linguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen der romanistischen Fächergruppe durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem derartigen Studiengang der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen; es kann jedoch auch die Anwendung der neuen Ordnung gewählt werden.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang:

MODULBESCHREIBUNGEN

Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI) in der 1. und 2. romanischen Sprache
jeweils 9 LP (9 LP in der ersten und 9 LP in der 2. romanischen Sprache)

Das Modul SI hat das Ziel, in der ersten romanischen Sprache Sprachkenntnisse auf hohem Niveau (C2) auszubauen und reflektiert einzusetzen. In der zweiten romanischen Sprachen sind die Sprachkenntnisse auf Niveau C1 anzuheben.

Folgende Mikromodule sind zu belegen:

SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine¹

Inhaltsbeschreibung: Anhand verschiedener Textsorten werden Übersetzungsvergleiche durchgeführt. Außerdem erfolgt eine Einführung in die Nutzung von Internetressourcen für Übersetzungen sowie in Übersetzungstools. Die Studierenden erproben das Gelernte auch an praktischen Übersetzungen.

Qualifikationsziele: Reflektiertes Übersetzen, Kenntnis der wichtigsten Werkzeuge des Übersetzens und deren Nutzung. Sprachniveau C2/1.

¹ „Keine“ bedeutet hier und im Folgenden, dass keine im Masterstudiengang zu erbringenden Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen bestehen. Ein Bachelorstudium ist jedoch Voraussetzung für die Teilnahme.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder mündliche Konsultation.

SI2 Literarische Übersetzung

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Ausgehend von einem Verständnis der literarischen Übersetzung als kulturwissenschaftlicher Praxis vermittelt das Modul methodisches Grundwissen der Übersetzungstheorie und -geschichte, das anhand literarischer Beispieltex-te eigenständig in die Praxis umgesetzt wird.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden kultur- und übersetzungswissenschaftlichen Methoden zum Verständnis der literarischen Übersetzung, Befähigung zur Anwendung auf Texte der studierten Sprache.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder mündliche Konsultation

SI8 Mündliche Sprachkompetenz¹

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden trainieren ihre mündliche Sprachkompetenz und wenden Techniken ihrer stetigen Verbesserung an. Neben allgemeinen kulturellen Bereichen stehen dabei thematisch auch das Halten von Fachvorträgen und die Beteiligung an entsprechenden Diskussionen im Vordergrund. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur kritischen Einschätzung eigener und fremder Sprachkompetenz.

Qualifikationsziele: Erreichen und Ausbau des Niveaus C2 in der 1. und C1 in der 2. romanischen Sprache. Kenntnis von Techniken der Redegestaltung, des mündlichen Übersetzens (Dolmetschens) und elementarer Verfahren der Sprachberatung.

Prüfungsmodalitäten: Referat und Diskussion

Modul Systematische Linguistik (SL) 6 LP

Das Modul Systematische Linguistik besteht aus drei Teilen, von denen die Studierenden zwei belegen müssen:

SL1 Lexik, 3 LP (2 SWS)

SL2 Syntax, 3 LP (2 SWS)

SL3 Phonologie, 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung:

Im Mikromodul *Lexik* werden moderne Beschreibungsverfahren der Lexik vermittelt. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Lexikographie der romanischen Sprachen und in Forschungen zur Wortbildung. Besonderer Wert wird auf Semantik-

theorien und semantische Beschreibungsverfahren gelegt. Dabei wird auch die Schnittstelle zur Syntax berücksichtigt.

Im Mikromodul *Syntax* werden Kenntnisse zu diesem Kernbereich der Linguistik vermittelt, dessen Aneignung eine Schlüsselposition für das Verständnis vieler sprachwissenschaftlicher Fragen einnimmt. Im Mittelpunkt stehen dabei neben syntaktischen Theorien Kategorien wie Temporalität, Aspektualität, Modalität, Evidentialität, Diathese, Kongruenz, Wortstellung, Koordination, Subordination sowie Formen der Prädikation.

Im Mikromodul *Phonologie* werden Kenntnisse der auditiven Phonologie vertieft. Es werden Methoden der Phonologie vermittelt und erprobt. Theoriebildungsprozesse werden vorgestellt.

Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen theoretische Ansätze der Linguistik und sind in der Lage, Forschungsperspektiven zu erkennen und selbst Forschungsgegenstände zu bearbeiten.

Prüfungsmodalitäten: zu jedem belegten Mikromodul (1) Referat und Diskussion oder (2) Klausur. Zu einem der Module SL, VL, SW und GSW muss eine schriftliche Arbeit verfasst werden (zusätzliche 3 LP). Das Modul, in dem die Arbeit geschrieben wird, darf nicht mit dem Bereich identisch sein, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird.

Modul Variationslinguistik (VL) 6 LP

Im Modul Variationslinguistik sind folgende zwei Mikromodule zu belegen:

VL 1 Theorien und Methoden der Variationslinguistik, 3 LP (2 SWS)

VL 2 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen (entspricht TAS4 im Lehramts-Master), 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung:

Gegenstand des Moduls *Variationslinguistik* ist die Vermittlung von Theorien, Methoden sowie von Anwendung und Empirie der Variationslinguistik als Verbindung von synchroner und diachroner Sprachwissenschaft.

Gegenstand des Mikromoduls *Theorien und Methoden der Variationslinguistik* ist die forschungskritische Überprüfung der wesentlichen Theorien und Prinzipien der Variationslinguistik mit dem Ziel der Vermittlung einer eigenständigen Anwendung von Methoden in der empirischen Forschung. Gegenstand können auch Methoden und Analysen der Variationslinguistik in der berufsbezogenen Anwendung auf fachsprachliche Dimensionen der sprachlichen Differenzierung sein.

Im Mikromodul *Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen* wird die Anwendung von Methoden der Geolinguistik, der Soziolinguistik, der Pragmalinguistik sowie der Kontakt- und Variationslinguistik auf Phänomene der sprachlichen Differenzie-

¹ Die Modulnummern entsprechen dem Modulkatalog des Instituts für Romanistik, woraus sich die nicht fortlaufende Zählung für einzelne Studiengänge ergibt.

rung und der Sprachdynamik in einer romanischen Einzelsprache vermittelt. Hierbei stehen empirische Studien zur Binnendifferenzierung, zur Variation und zur Sprachdynamik des Diasystems der jeweiligen romanischen Sprache(n) im Mittelpunkt.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der Variationslinguistik, Durchführung eigener Untersuchungen.

Prüfungsmodalitäten: Untersuchungsergebnisse und Referat mit Diskussion. Zu einem der Module SL, VL, SW und GSW muss eine schriftliche Arbeit verfasst werden (zusätzliche 3 LP). Das Modul, in dem die Arbeit geschrieben wird, darf nicht mit dem Bereich identisch sein, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird.

Modul Sprachwandel und Sprachgeschichte (SW) 6 LP

Im Modul Sprachwandel und Sprachgeschichte sind folgende Mikromodule zu belegen:

SW1 Theorien des Sprachwandels und der Sprachgeschichte, 3 LP (2 SWS)

SW2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen (entspricht TAS2 im Lehramts-Master), 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung:

Gegenstand des Moduls *Sprachwandel und Sprachgeschichte* ist die Vermittlung von Theorien und Methoden sowie von Anwendungen und Fragestellungen der historischen Sprachwissenschaft.

Im Mikromodul *Theorien des Sprachwandels und der Sprachgeschichte* werden die maßgeblichen Theorien zum Sprachwandel sowie zur Historiographie der romanischen Sprachen vermittelt und vor dem Hintergrund der im Modul VL gewonnenen Erkenntnisse kritisch überprüft. Dazu gehören auch die genealogische Klassifikation, der geochronologische Zusammenhang und der historische Vergleich der romanischen Sprachen.

Gegenstand des Mikromoduls *Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen* ist die Geschichte einer romanischen Sprache unter sprachinternen und sprachexternen Gesichtspunkten. Die Betrachtung kann sich auf einen längeren Zeitraum der Sprachentwicklung und auf Probleme der Periodisierung beziehen oder eine Epoche exemplarisch behandeln, wobei dem Zusammenhang und dem Wechselverhältnis von Sprachdynamik und Sprachwandel, von Sprachzustand und Sprachgeschichte besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Geschichte der romanischen Sprachen, Beherrschen und Anwenden von Verfahren der historischen Sprachwissenschaft

Prüfungsmodalitäten: Referat mit Diskussion, ggf. mündliche Überprüfung. Zu einem der Module SL,

VL, SW und GSW muss eine schriftliche Arbeit verfasst werden (zusätzliche 3 LP). Das Modul, in dem die Arbeit geschrieben wird, darf nicht mit dem Bereich identisch sein, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird.

Modul Geschichte der Sprachwissenschaft (GSW) 6 LP

Aus dem Modul Geschichte der Sprachwissenschaft sind folgende Mikromodule zu belegen:

GSW 1 Sprachtheorie und ihre Geschichte (entspricht TAS1 im Lehramts-Master), 3 LP (2 SWS)

GSW 2 Sprachdenken einer Epoche, einer Schule oder Entwicklung eines Theorems, 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung:

Im Modul Geschichte der Sprachwissenschaft werden Sprachtheorien exemplarisch behandelt und in ihrer forschungspraktischen, wissenschaftstheoretischen sowie interdisziplinären Relevanz untersucht. Die Beschäftigung mit Wissenschaftsgeschichte soll dazu beitragen, Zusammenhänge zu erkennen, getrennt voneinander Gelerntes zu ordnen und theoretische Standpunkte zu hinterfragen. Dabei wird ein problemgeschichtlicher Zugang gewählt. Im ersten Mikromodul wird die Entwicklung der Methoden der romanistischen Linguistik über einen längeren Zeitraum untersucht und problemgeschichtlich erarbeitet. Im zweiten Mikromodul erfolgt die textbasierte Beschäftigung mit einer Epoche, einer Schule oder der Entwicklung eines Theorems.

Qualifikationsziele: Kenntnis und Einordnung ausgewählter Sprachtheorien einschließlich ihrer Entwicklung und ihres historischen Standortes. Fähigkeit zur Beurteilung theoretischer Ansätze der Linguistik. Erkennen und Formulieren von historiographischen Fragestellungen und Forschungsansätzen.

Prüfungsmodalitäten: Referat mit Diskussion, ggf. mündliche Konsultation. Zu einem der Module SL, VL, SW und GSW muss eine schriftliche Arbeit verfasst werden (zusätzliche 3 LP). Das Modul, in dem die Arbeit geschrieben wird, darf nicht mit dem Bereich identisch sein, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird.

Modul Textlinguistik und Methoden (TM) (12 LP)

Das Modul Textlinguistik und Methoden ist ein methodenorientiertes Modul, das aus 2 Teilen besteht: (a) Textlinguistik (T) und (b) Methoden (M). Aus dem textlinguistischen Teil ist eines von folgenden Mikromodulen zu belegen (3 LP)

T 1 Texttheorien und theoretische Grundlagen der Textlinguistik, 3 LP (2 SWS)

T 2 Textanalyse, 3 LP (2 SWS)

T 3 Produktion und Bewertung von Texten, 3 LP
(2 SWS)

Aus dem Teil M sind 6 LP aus zwei Mikromodulen zu erwerben:

- M 1 Computergestützte linguistische Untersuchungen (entspricht Modul TAS3 im Lehramts-Master), 3 LP
- M 2 Methoden der Variationslinguistik, 3 LP
- M 3 Spracherwerb und Sprachvermittlung (entspricht FD2 im Lehramts-Master), 3 LP

Veranstaltungstyp: Seminare, Übungen

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung:

In den textlinguistischen Modulen lernen die Studierenden Methoden der Textlinguistik kennen und wenden sie selbständig an. In T1 liegt dabei der Schwerpunkt auf Texttheorien und theoretischen Grundlagen der Textlinguistik. Besonderes Augenmerk wird dabei auf pragmatische Theorien gelegt. In T2 führen die Studierenden selbst Analysen durch und setzen sich mit semantischen, pragmatischen und gesprächsanalytischen Theorien auseinander. In T3 stehen praktische Fragen der Bewertung und der Produktion von Texten im Vordergrund.

In den methodenorientierten Modulen stehen Verfahren und Methoden in der gegenstandsbezogenen linguistischen Forschung im Vordergrund. Die Studierenden wählen insbesondere das Mikromodul aus, das einen engen Bezug zu ihrer Masterarbeit hat, und besuchen zur Absicherung einer erforderlichen Breite ein weiteres Mikromodul.

Gegenstand von M 1 sind die Möglichkeiten computergestützter linguistischer Untersuchungen. Es wird damit ein methodenzentrierter Schwerpunkt gewählt, der durch einzelne linguistische Gegenstandsbereiche jeweils zu ergänzen ist. Dabei stehen die Arbeit mit Volltexten und deren elektronische Aufbereitung sowie die Arbeit mit Korpora und die Erstellung von Datenbanken im Vordergrund.

In M2 werden die Methoden der Variationslinguistik vermittelt. Die Studierenden lernen dabei, Sprecherbefragungen durchzuführen und Methoden der Variationslinguistik sinnvoll anzuwenden und zu beurteilen.

Im Mikromodul M3 werden die erworbenen Kenntnisse im Bereich der Sprachvermittlung an ausgewählten Beispielen der gegebenen Sprachstruktur konkretisiert und vertieft. Möglichkeiten des Zusammenspiels von Situation, Wortschatz und Grammatik im (von den Lerner/-innen aufzubauenden) mentalen Lexikon werden auf der Grundlage einer vergleichenden Sicht unterschiedlicher grammatiktheoretischer Modelle analysiert und in lernerorientierte Erklärungs- und Vermittlungsansätze umgesetzt.

Qualifikationsziele: Nutzung und Fähigkeit zur Bewertung linguistischer Methoden. Formulierung und Bearbeitung eines eigenen Forschungsanliegens.

Prüfungsmodalitäten: Textanalyse, Analyseergebnisse (Datenbank, Korpus, Textanalyse, Sprecherbe-

fragungen) und/oder Referat mit Diskussion innerhalb der einzelnen Mikromodule. 1 schriftliche Arbeit zu Modul TM (3 LP).

Kolloquium im Zusammenarbeit mit der Masterarbeit, 3 LP
--

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Masterarbeiten betreuen, führen Kolloquien durch, die den Studierenden Gelegenheit geben, ihre Forschungsergebnisse vorzustellen und über methodische Ansätze zu diskutieren.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
n.a., n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Romanistische Linguistik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität/ Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master: zweiter akademischer Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Abgeschlossenes 3-4 jähriges Bachelor-Studium in einem der folgenden Studiengänge:

- Französische Philologie (Frankoromanistik)
- Italienische Philologie (Italianistik)
- Spanische Philologie (Hispanistik / Lateinamerikanistik)
- Linguistik (bei Vorliegen des Sprachniveaus C1 in mindestens einer romanischen Sprache)
- Bachelorstudiengänge in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach an der Universität Potsdam.

Der Prüfungsausschuss kann auch Absolventen anderer philologischer und/oder linguistischer Studiengänge zulassen, wenn die Eignung für den Studiengang Romanistische Linguistik festgestellt wurde.

Analoge Studiengänge anderer Universitäten gelten gleichfalls als Zugangsvoraussetzungen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang Romanistische Linguistik ist ein forschungsorientierter Studiengang, in dem jede(r) Studierende an einem Forschungsprojekt mitarbeitet und eine eigene Forschungsleitung im Rahmen der Masterarbeit erbringt. Auf der Basis linguistischer Kenntnisse, die in einem vorangegangenen Bachelorstudium erworben wurden, werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten der romanistischen Linguistik vertieft:

- Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen in zwei romanischen Sprachen
- Systematische Linguistik (Phonologie, Syntax, Lexik)
- Variationslinguistik
- Sprachwandel und Sprachgeschichte
- Geschichte der Sprachwissenschaft
- Textlinguistik
- Methoden der Sprachwissenschaft

Linguistische Methoden und sprachtheoretische Ansätze werden exemplarisch behandelt und in ihrer forschungspraktischen, wissenschaftstheoretischen sowie interdisziplinären Relevanz vermittelt.

Ein Semester des Studiums ist an einer ausländischen Universität zu studieren, die ein Lehrangebot für die Anforderungen des Studiengangs Romanistische Linguistik vorhält.

Neben entsprechender Forschungskompetenz im Bereich der romanistischen Linguistik einschließlich ihrer Anwendungsbereiche erhalten die Studierenden vertiefte Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen auf dem Niveau C2 des Europäischen Referenzrahmens und absolvieren ein Praktikum.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang:

Siehe "Prüfungszeugnis" für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote:

5. ANGABEN ZU STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien: Promotion

5.2 Beruflicher Status: Der Master of Arts in Romanistischer Linguistik stellt einen zweiten, vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss dar. Er befähigt unmittelbar dazu, eine Promotion aufzunehmen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben Bei der Gestaltung des Studiums im Studiengang Romanistische Linguistik arbeitet die Universität Potsdam mit der Universität Granada, der Universität Grenoble 3, der Universität Paris 10, der Universität Rom 3 und der Universität Valladolid zusammen.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben Über die Institution: <http://www.uni-potsdam.de/> Über den/die Studiengang/-gänge: <http://www.uni-potsdam.de/u/romanistik/> Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...
Prüfungszeugnis vom ...
Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehängt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First name:**

1.3 **Date, Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Master of Arts (M.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Romance Linguistics

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies:**
Universität Potsdam

2.5 **Language of Instruction/Examination**
German, French, Spanisch, Italian

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

The Master of Arts in Romance Linguistics is a second, advanced academic degree providing a recognised professional qualification. Students who have completed the degree are eligible for direct admission to the PhD programme.

3.2 Official Length of Program:

two years

3.3 Access Requirements:

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years, in Romance Philology or Linguistics; or foreign equivalent)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time

4.2 Program Requirements:

The Master of Arts programme in Romance Linguistics is research oriented. Each student contributes to a collaborative research project and completes an own, self-directed research project as part of his or her Master's thesis. Building on knowledge gained from the linguistics curriculum at the undergraduate (BA) level, the MA programme focuses on providing in-depth knowledge and proficiency in the following areas of Romance Linguistics:

- Language competence and intercultural knowledge in two Romance languages
- Systematic linguistics (phonology, syntax, lexis)
- Variation linguistics
- Language change and language history
- History of linguistics
- Text linguistics
- Methods of linguistics

On hand of examples, linguistic methods and language-theoretical approaches are focused on, with special emphasis on their practicability for research and their scientific-theoretical and interdisciplinary relevance.

Students study one semester at a foreign university which offers courses meeting the requirements of the Master of Arts programme in Romance Linguistics.

Besides acquiring research competence in Romance Linguistics and applied fields, students attain proficiency in two Romance languages in accordance with the Council of Europe's Common European Framework of Reference for Languages Level C2. Students also complete an internship as part of their degree requirements.

4.3 Program Details:

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations)

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Access to doctoral studies

5.2 Professional Status:

The Master of Arts in Romance Linguistics is a second, advanced academic degree providing a recognised professional qualification. Students who have completed the degree are eligible for direct admission to the PhD program.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

The University of Potsdam collaborates with the University of Valladolid, the University of Paris 10, the University of Granada, the University of Rome 3 and the University of Grenoble 3 in designing and developing the study programme for Romance Linguistics.

6.2 Further Information Sources:

For national information sources cf. Sect. 8.8

<http://www.uni-potsdam.de/>

<http://www.uni-potsdam.de/u/romanistik/>

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it.